

Vorläufige Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastuktur

Netzgesellschaft Eisenberg mbH. Gültig ab : 01.01.2027

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV. Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG und kann zum 01.01.2027 angepasst werden

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung	MS	34,13	6,29	131,59	2,39	21,93	2,39
Umspannung	MS/NS	40,81	7,47	155,32	2,89	25,89	2,89
Niederspannung	NS	47,81	8,52	174,05	3,47	29,01	3,47

Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,90$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	85,34	102,40	119,47
Umspannung	MS/NS	102,03	122,43	142,84
Niederspannung	NS	119,53	143,43	167,34

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil ohne Wandler	363,64
Wandlersatz MS	180,00
NS-Lastprofil ohne Wandler	363,64
Wandlersatz NS	18,00

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

preis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen: <http://www.netztransparenz.de>

BKZ / HAK

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK) richtet sich nach den auf der Internetseite des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.